



Sitzung vom

15. Juni 2026

Mitgeteilt den

18. Juni 2026

Protokoll Nr.

432/2026

Fraktionsanfrage Mitte

betreffend Auswirkungen der Individualbesteuerung auf die Steuerpflichtigen (Erstunterzeichner Brunold)

Antwort der Regierung

Die Regierung begrüsst die Absicht der Anfrage, mit Blick auf die Einführung der Individualbesteuerung (Reform) Transparenz schaffen zu wollen. Aller Voraussicht nach wird der Bundesrat die Reform auf den 1. Januar 2032 in Kraft setzen. Somit würde sich die Reform erstmals auf das Rechnungsjahr 2033 auswirken. Erschwerend kommt hinzu, dass die Initiative «Ja zu fairen Steuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!» noch hängig ist. Diese wird voraussichtlich Ende November 2026 oder Ende Februar 2027 dem Volk zur Abstimmung vorgelegt. Folglich ist es heute noch nicht möglich, verlässliche Schätzungen zu den finanziellen Auswirkungen der Reform beziehungsweise zu den Mehr- oder Minderbelastungen für die verschiedenen Haushaltstypen abzugeben. Die finanziellen Auswirkungen der Reform bzw. die Mehr- und Minderbelastungen für die verschiedenen Haushaltstypen werden davon abhängen, wie diese Reform auf Kantonsebene umgesetzt wird. Dabei wird es hauptsächlich darum gehen, den Abzug für Doppelverdiener und das Teilsplittingverfahren aufzuheben, die Höhe und die Aufteilung der verschiedenen Kinder- und Sozialabzüge zu prüfen, die Möglichkeit der Einführung neuer Abzüge zu untersuchen und bei Bedarf eine Anpassung des Steuertarifs vorzunehmen. Im Rahmen der Umsetzung der Individualbesteuerung wird die Steuerverwaltung die finanziellen Auswirkungen bzw. die Mehr- oder Minderbelastungen für die verschiedenen Haushaltstypen detailliert aufzeigen. Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung und anschliessend in der Botschaft an den Grossen Rat werden die Auswertungen dargestellt und kommentiert werden.

Zu Frage 1: Mehrbelastungen werden insbesondere Ehepaare erfahren, bei denen die Ehepartner ein sehr unterschiedlich hohes Einkommen haben. Auch Steuerpflichtige mit Kindern werden eine Mehrbelastung erfahren. Die Kinderabzüge können aufgrund der Reform sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern bei sehr unterschiedlichen Einkommen aufgrund der Steuerprogression eine unterschiedliche steuerliche Wirkung haben und bei sehr tiefen oder keinem Einkommen eines Elternteils sogar ins Leere fallen bzw. keine Steuerentlastung bewirken. Schliesslich sind Mehrbelastungen auch bei Konkubinatspartnern und alleinstehenden Personen mit Kindern zu erwarten. Im Kanton Graubünden lebten im Steuerjahr 2023 rund 40 000 Ehepaare. Einen steuerlichen Kinderabzug machen rund 25 000 Steuerpflichtige (Ehepaare sowie Unverheiratete oder Alleinstehende) geltend. Diese Gruppe dürfte am stärksten von der Reform betroffen sein.

Zu Frage 2: Die Mehrbelastungen, welche die Reform bei der Übernahme der Bundeslösung zur Folge hat, werden im Rahmen des anzugehenden Rechtsetzungsprojekts zur Umsetzung der Individualbesteuerung ermittelt.



Der Präsident:

Martin Bühler

Namens der Regierung

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin